

II-273 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

29.11.1966

113/A.B.

zu 128/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P r a d e r
auf die Anfrage der Abgeordneten M a y r und Genossen,
betreffend die Versetzung von Oberst-Intendant Tomschitz.

-.--.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 29. November 1966 an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten Mayr und Genossen, betreffend die Versetzung von Oberst-Intendant Tomschitz, beehre ich mich mitzuteilen, daß für die Versetzung des Oberst-Intendant abs. jur. Alfons Tomschitz zum Gruppenkommando II in Graz folgende Gründe maßgebend waren:

1. Der Leiter der Ergänzungsabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung, Brigadier Edmund Rothansel, ist Ende Oktober 1966 an einem Herzinfarkt schwer erkrankt und voraussichtlich für längere Zeit nicht dienstfähig. Sein Stellvertreter, Oberst des Generalstabes Franz Rudolf, ist für eine Verwendung als Militär- und Luftattaché vorgesehen; er kann seine Funktion seit zwei Monaten nur mehr halbtätig ausüben, weil er sich für die Attachéverwendung vorbereiten muß. Ab 20. Dezember 1966 wird er für eine Verwendung in der Ergänzungsabteilung überhaupt nicht mehr zur Verfügung stehen. Um eine ordnungsgemäße Fortführung der der Ergänzungsabteilung übertragenen wichtigen Agenden zu gewährleisten, ergab sich die Notwendigkeit, die Funktion des Stellvertreters des Leiters dieser Abteilung unverzüglich neu zu besetzen.

2. Als Stellvertreter des Leiters der Ergänzungsabteilung wurde der langjährige Leiter des Ergänzungskommandos Niederösterreich und derzeitige Leiter der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos Niederösterreich, Oberst Artur Huschak, in Aussicht genommen. Der Genannte ist für diese Verwendung besonders qualifiziert, weil er nicht nur die Leitung des größten Ergänzungskommandos innehatte, sondern sich in dieser Verwendung auch ausgezeichnet bewährte und über eine hervorragende Erfahrung auf dem Gebiete des Ergänzungswesens verfügt. Dazu kommt, daß Oberst Huschak der rangälteste Oberst des Dienstzweiges "Offiziere des Truppendienstes" und überdies Inhaber eines Opferausweises nach dem Opferfürsorgegesetz ist. Da Brigadier Rothansel mit 31. Dezember 1967 in den Ruhestand tritt, ist als sein Nachfolger Oberst Huschak vorgesehen.

3. Oberst Huschak wird mit 31. Dezember 1968 in den Ruhestand treten. Im Sinne einer vorausschauenden Personalpolitik und im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Ergänzungsabteilung war es daher notwendig, schon jetzt für die Nachfolge in der Leitung dieser Abteilung ab 1. Jänner 1969 Vorsorge zu treffen. Da in der Ergänzungsabteilung juristische Probleme immer stärker in den Vordergrund treten - nicht zuletzt durch die im Juli 1966 beschlossene Novelle zum Wehrgesetz -, ist es erforderlich, die Leitung dieser Abteilung einem rechtskundigen Offizier zu übertragen. Aus dem gleichen Grunde erscheint es schon jetzt notwendig, einen solchen Offizier der Ergänzungsabteilung zuzuteilen. Da - wie bereits erwähnt - dieser Offizier in zwei Jahren die Leitung der Ergänzungsabteilung übernehmen soll, kam nur ein rechtskundiger Offizier mit einem entsprechend hohen Dienstrang in Betracht. Aus dem relativ kleinen Kreis an Offizieren, die diesen Voraussetzungen entsprechen, habe ich den an Lebensjahren ältesten Offizier, Oberst-Intendant abs. jur. Erich Kasimir, ausgewählt. Der Genannte war bisher Gruppenintendant des Gruppenkommandos II in Graz.

4. Als Nachfolger des Oberst-Intendant Kasimir in seiner bisherigen Verwendung als Gruppenintendant des Gruppenkommandos II kam im Hinblick auf die Wertigkeit dieses Dienstpostens nur ein Offizier des Intendantendienstes im Range eines Obersten in Frage. Es stand nur Oberst-Intendant abs. jur. Alfons Tomschitz zur Verfügung, weil die übrigen Oberst-Intendanten von ihren Dienstposten nicht freigemacht werden konnten. Oberst-Intendant Tomschitz war zwar von mir Anfang 1966 zum Leiter der Personalabteilung M bestellt worden; er übte jedoch diese Funktion bisher nicht aus, weil er mit einer Sonderaufgabe betraut war. Tatsächlich wurde von Anfang an die Personalabteilung M vom Leiter der Gruppe Personalwesen M in Personalunion geleitet. Da diese Regelung beibehalten werden kann, konnte Oberst-Intendant Tomschitz von seiner bisherigen Einteilung abgezogen und zum Gruppenintendanten des Gruppenkommandos II bestellt werden. Durch diese Maßnahme erwachsen dem Genannten, der erst vor fünf Monaten (1. Juli 1966) zum Oberst-Intendanten befördert wurde, keine dienstrechtlichen Nachteile, weil sowohl der Leiter der Personalabteilung M als auch ein Gruppenintendant zum Brigadier-Intendanten befördert werden kann. Für die Versetzung des Oberst-Intendant Tomschitz nach Graz war weiters maßgebend, daß die Ehe des Genannten geschieden ist, er keine Kinder hat und sein Vater, den er nachweislich in letzter Zeit durch persönliche Hilfeleistung unterstützt hat, in Graz lebt.

Ich glaube, durch meine obigen Ausführungen hinreichend dargelegt zu haben, daß es sich im vorliegenden Falle um personelle Maßnahmen handelt, die im Zusammenhang gesehen werden müssen und die im dienstlichen Interesse zwingend geboten waren. Mutmaßungen über eine angebliche Strafversetzung sowie sonstige Kombinationen entbehren daher jeglicher Grundlage.